

Erscheint täglich  
früh 6<sup>1/2</sup> Uhr.  
Redaktion und Expedition  
Gedammgasse 4/5.  
Benjamin Redakteur Dr. Güttner.  
Schriftkunde d. Redaktion  
Sammelzeit von 11—12 Uhr  
Redaktion von 4—5 Uhr.  
Ausgabe der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Zeitung in den Wochentagen  
bis 3 Uhr Nachmittags.

Ausgabe 8800.  
Abonnementpreis  
Wöchentlich 1 Thlr. 7<sup>1/4</sup> Rgt.  
incl. Beiringerlohn 1 Thlr. 10 Rgt.  
Inserate  
die Spaltseite 1<sup>1/4</sup> Rgt.  
Reklamen unter d. Redaktion 1 Rgt.  
die Spaltseite 2 Rgt.  
Filiale  
Otto Klemm,  
Universitätsstraße 22,  
Local-Comptoir Hainstraße 21

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 48.

Freitag den 17. Februar.

1871.

## Bekanntmachung.

Diesen hier aufzähllichen Staatsangehörigen anderer deutscher Bundesstaaten, welche auf Grund des Bundesgesetzes, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, vom 13. Mai 1870 (S. 119 des Bundesgeblattes vom Jahre 1870) die gänzliche oder teilweise Befreiung von der hierländischen Personalsteuer in Anspruch nehmen wollen, haben dies in Gemäßheit des nachstehenden § 7 der Verordnung vom 2. Februar d. J.

bis zum 11. März d. J.

bei der Orts-Abschlags-Commission (Rathaus 1. Etage) schriftlich anzugeben.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gerutti.

## Verordnung.

Die Ausführung des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend; vom 2. Februar 1871.

§ 7. Angehörige der übrigen deutschen Bundesstaaten, welche in hiesigen Landen ohne Ergreifung eines steuerpflichtigen Erwerbsweiges Aufenthalt genommen haben und auf Grund des Bundesgesetzes gänzliche oder teilweise Befreiung von der hierländischen Personalsteuer in Anspruch nehmen wollen, haben solches, solange das diesjährige Gewerbe- und Personalsteuer-Cataster ihres Wohnortes noch in der Aufstellung begriffen ist, bei der Ortsabschlags-Commission schriftlich anzugeben. Der Zeitpunkt, bis zu welchem solche Anzeigen noch zulässig sind, wird für die großen und Mittelstädte noch besonders bekannt gemacht werden. Anwohnen jedoch von Staatsangehörigen des Königreichs Preußen bereits bei der vorjährigen Catastrophe oder im Reclamationswege Nachweise beigebracht worden, welche für die Zulässigkeit der Befreiung von der hierländischen Personalsteuer auch noch Maßgabe des Bundesgesetzes genügend sind, bedarf es einer neueren Anzeige nicht.

Obige Anzeigen müssen enthalten: a) den vollständigen Namen und den Wohnort der betreffenden Person, b) die Brand- oder Strafen-Nummer des Hauses, wo die Wohnung genommen worden ist, c) den Nachweis, dass die betreffende Person in einem anderen deutschen Bundesstaat einen Wohnsitz im Sinne von § 1 des Bundesgesetzes besitzt und dasselbst zu den persönlichen direkten Steuern bezeugt sei, d) dafür die betreffende Person in hiesigen Landen ihren Wohnsitz genommen, jedoch Einkommen aus Grunflächen und Gewerben, welche in einem anderen deutschen Bundesstaat gelegen sind oder dasselbst betrieben werden, in gleicher Art als Gehalten, Wartegeldern oder Pensionen, welche aus dem Gaste eines anderen deutschen Bundesstaates gezahlt werden, zu beziehen hat, die Angabe des jährlichen Betrages dieses Einkommens, getrennt je nach der Gattung derselben, und e) sofern auch noch Einkommen aus anderen Quellen, wie z. B. aus ausgeliehenen Kapitalien, Credit-papieren, Aktien, Leibrenten &c. bezogen wird, auch noch die Angabe des jährlichen Betrages dieser Einkünfte und zwar getrennt von dem übrigen Einkommen.

Die Orts-Abschlags-Commission hat die an sie gelangenden Anzeigen zu prüfen, nachdem näheren Nachweis zu erfordern, und darüber nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Bundesgesetz pflichtmäßige Entschließung zu fassen. Insoweit aber solche Anzeigen fristgemäß nicht

eingereicht werden, oder der begehrte nähere Nachweis nicht beigebracht wird, ist die Beziehung nach den zeitigeren Bestimmungen ohne Rücksicht auf das Bundesgesetz zu bewirken. Es ist aber auch nach Verlust obigen Zeitraumes den betreffenden Personen gestattet, zur Erlangung der ihnen nach dem Bundesgesetz zustehenden Steuerbefreiung nach Bekanntmachung des ihnen für laufendes Jahr angelegten Steuerbeitrages den Reclamationsweg einzuschlagen, und es wird bei geführtem Nachweise auf diesem Wege die zustehende Befreiung nachträglich zugesetzt werden. Die Reclamation mit Nachweis ist jedoch binnen der in § 26, 1 des Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 — S. 38 des Ges.- und Vogtsh. v. J. 1850 — vorgeschriebenen dreimöglichen Praktiseit bei Verlust des Rechtsmittels bei der Befreiungsvereinahme einzureichen.

## Bekanntmachung.

Das am Peterskirchhofe neben dem Hause des Herrn Consuls Dr. Schulz stehende Kleine Haus die frühere Omnibus-Wartehalle soll von uns auf den Abriss an den Meist-bietenden verkauft werden und bewahren wir hierzu Versteigerungstermin an Rathaussiele auf Donnerstag den 2. März d. J. Vormittags 11 Uhr an. — Die Versteigerungsbedingungen können schon vor dem Termine in unserem Bauamt, wo dieselben ausliegen, eingesehen werden.

Leipzig, den 14. Februar 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Gerutti.

## Bekanntmachung.

Nachdem hier in der Centralhalle von Herrn Dr. Willmar Schwabe eine neue zweite homöopathische Apotheke unter dem Namen

"Homöopathische Centralapotheke zum Samuel Hahnemann" vollständig eingerichtet und revisionsmäßig befunden worden ist, so bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß dieselbe zum Gebrauch des Publicums eröffnet ist.

Leipzig, am 14. Februar 1871.

Die Medicinalbehörde.

Der Rath der Stadt Leipzig. Der Stadtbezirk-Arzt.

Dr. Koch. Gerutti.

## Bekanntmachung.

Die Inhaber der als verloren, vernichtet oder sonst abhanden gekommen angezeigten Pfandscheine La. B. Nr. 27759. 27760. 36057. 37009. 56093. 62268. 65182. 71258. 71261. 71266. 71269. 71483. 73015. 74296. 77042. 89454. 97053. und 97376. La. C. 3418. 6929. 7225. 11106. 11170. 11215. 12386. 16253. 18220. 20580. 22597. 23678. 21379. 24762. 25130. 29139. 30610. 38900. 39583. 39584. und 41888. werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichnetem Amtstelle zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, wodurchgleich der Rechtsanordnung gemäß, die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.

Leipzig, 15. Februar 1871.

Das Polizeiamt zu Leipzig.

## Eine merkwürdige althebräische Federrolle.

Die meisten unserer ältesten Handschriften, griechisch, lateinisch, gothisch, oder in einer der alten orientalischen Sprachen verfasst, sind auf Pergament geschrieben. Neuerdings wurden aber auch einige sehr alte Handschriften aufgefunden, deren Material aus Leder besteht. Solche Lederhandschriften waren in früherer Zeit im Gebrauch der jüdischen Synagogen. Möglicher Weise waren sie auf diesen Handschriften beschränkt, wenigstens schaut es, als ob sich ausschließlich einige solcher hebräischer Synagogenhandschriften erhalten haben. Vergleichen und zwar von weitem Schafleder, wurden nach Reiseberichten in der uralten chinesischen Synagoge zu Laiungfou vorgefunden. Und als vor zehn Jahren die Gebrüder Kirlewitsch mit einer außerordentlich reichen Sammlung althebräischer Manuscripts nach Peterburg kamen, glänzten vor allen darunter fünf rothlederne Pentateuchsrollen, die aus karaitischen Synagogen der Krim herkamen und gegen 1500 Jahr alt zu sein schienen. Sie gingen mit der ganzen Manuskriptsammlung für eine hohe Summe in den Besitz der Kaiserlichen Bibliothek über. Im vorigen Jahr wurde die Auffindung einiger anderer solcher Handschriften bekannt, namentlich waren es zwei solcher Pentateuche, deren einer aus Arabien, einer aus der alten Priesterstadt Hebron hervorgegangen war. Eine dritte, deren Umfang sich auf das 2. Buch Moses beschränkt, aber wahrscheinlich Bestandteil eines ganzen Pentateuchs war, wurde im genannten Jahr von dem glücklichen Finder in Jerusalem gefunden und kam in Folge davon nach Sachsen. Es befand sich nämlich zu derselben Zeit Dr. jur. Konrad Fiedler aus Leipzig in Jerusalem und erworb die Handschrift. Bekannt geworden mit der außerordentlichen Seltenheit solcher Handschriften und ihrem großen wissenschaftlichen Interesse, bat er damit unlangst in patriotischer Bestimmung der hiesigen Universitätsbibliothek ein Geschenk gemacht. Es sei nur noch bemerk't, dass diese Rolle mit dem 2. Buch Moses aus röhlich geballtem Schafleder besteht, wobei die einzelnen Felle mit Schnüren zusammen gehäuft wurden. Die Schrift steht nur auf der einen Seite und ist größtentheils noch sehr wohl erhalten. Lässt sich auch über ihr Alter sehr schwer ein bestimmt Urtheil abgeben, so ist doch wahrscheinlich, dass es mehr als tausend Jahre beträgt, sollte auch das gute Aussehen des Leders wie der Schrift manchen Beschauer hinsichtlich wecken lassen.

## Vorträge der Frau Dr. Goldschmidt.

### IV.

Leipzig, 15. Februar. Der gestrige vierter Vortrag der Frau Dr. Goldschmidt war außerordentlich zahlreich besucht. Die Rednerin kam in der Einleitung auf die schon früher ausge-

gezeichnete Tönlichkeit zurück, dass die Frau bei den Culturvölkern bewusst oder unbewusst mit dem Genius des Volkes verbunden dasteht und im Zusammenhang mit diesem beurtheilt werden muss. Während aber in Griechenland die Kunst namentlich das bewegende Prinzip war, zeichnete sich das Culturland Rom dadurch aus, dass es Geist und Recht in unvergänglicher Form zu schaffen suchte. Auf die Frage, ob Frauen auch an Geist und Recht Interesse haben könnten, antwortete die Rednerin mit der Behauptung, dass der Einfluss der Frauen auf den Staat gar nicht gelehrt werden könne, und das dieselben auch im Alterthum vielfach an den Staatsinteressen Theil genommen hätten. Zu dem römischen Volke selbst übergehend erklärte sie, dass sie sich nicht über die Theorie der Geiste, oder über den sittlichen Gedanken des Rechtes, der im Allgemeinen in ihnen liege, verbreiten werde, und dass sie nur das Familienrecht und namentlich die Stellung der Frau in demselben betrachten wolle. Zu gutt ging sie auf den Familienscharakter, der in den frühesten Zeiten der Römer sich offenbarte, näher ein. Er habe einen monarchischen Prinzip an sich getragen. Der Vater sei Gewaltshaber über alle Mitglieder des Hauses gewesen und habe alle Rechte, bis zum Ende der Tötung, besessen. Freilich schlossen diese Rechte auch Pflichten ein. Er hatte Alles zu verantworten, was im Hause vorging, und allen Mitgliedern Schutz zu verleidern. Indem die Rednerin nun die römische Frau betrachtete, wies sie nach, dass dieselbe, obwohl abhängig, doch keine Sklavin gewesen sei, und dass sie in späteren Zeiten, wo der Geist des Rechtes dazu trieb, auch als Rechtsverständlichkeit auftrete und unter den Schutz der Gesetze gestellt wurde. Uebrigens wird das Volk in Rom nicht bloss als dem Manne ebenbürtig behandelt, sondern auch durch besondere Achtung ausgesiechnet, wozu verschiedene Beispiele genannt wurden, die namentlich darlegten, dass man sich im Beisein der Frauen der größten Wohlstandsgüte bestritt. Natürlich bestand Monogamie unter den Römern. Eine zweite Ehe wurde nicht günstig beurtheilt. Ueber die Eheschließung selbst teilte die Rednerin recht interessante Einzelheiten mit. Der Bräutigam wurde der Tochter vom Vater bestimmt, und die dann folgende Hochzeit bestand aus religiöser Weihe und besondern Gebräuchen (z. B. musste der Bräutigam die Braut einführen und mit Gewalt von der Mutter losbrechen u. s. w.). Ferner wurden Bilder von häuslicher Wirklichkeit der Frau gezeichnet; sie wurde als Priestrin im Heiligtum des Hauses, als Erzieherin geschildert und endlich auch im Lichte ihres Selbstgefühls, ihres Bewußtheits der Würde betrachtet. Die römische Frau bestritt sie nicht nur an den Familieninteressen, sondern auch an den Staatereignissen, und die Rednerin hatte Recht, wenn sie behauptete, dass die Vaterlandsliebe nicht so aufgestimmt wäre in Rom, wenn nicht die Frauen sie mit angezogen hätten. Nun führte die Rednerin eine Reihe ans-

"Helene" von Seiten des Gräulein Gasati sind bereits früher hervorgehoben worden.

Die glänzende Leistung des Orchesters und das prächtige Zusammenspiel der fungirenden Kräfte gereicht sowohl diesen als auch der trefflichen Leitung des Herrn Kapellmeisters Schmidt zur Ehre, wie überhaupt die ganze Vorstellung einen neuen Beweis lieferte, mit welcher Regelmäßt und Energie jetzt die Theaterdirektion unsere Opernstaaten hebt und fordert. Der sehr zahlreiche Besuch wird Herrn Director Haase bewiesen haben, dass man in Leipzig für musikalische Anstrengungen auch dankbar ist.

Dr. Oscar Paul.

## Aus Stadt und Land.

\* Leipzig, 16. Februar. In Nr. 15 des Leipziger Tagessblattes Dienstag den 14. Februar) wird, bezeichnlich der Reichstagswahl für den XII. Wahlbezirk soll aber heißen den XIII., welcher sieben verschiedene Gerichtsämter in der Umgebung von Leipzig umfasst, als Kandidat Herr Professor Birnbaum in warm empfohlen; wir freuen uns, mittheilen zu können, dass, um jedem Wiederstand zuvorzugehen, auch die Herren Alexander Auger auf Euthya, v. Windler auf Tölis, Johann Gottlieb Bähr in Mödern, Friederich B. Schärferschmidt in Immis, Hermann Goetjes, Maschinenfabrikant in Neudorf, und Alphonse Blazmann auf Barnet sich mit der Wahl des genannten Herren vollkommen einverstanden erklären und dieselbe nach Kräften unterstützen werden.

r. Leipzig, 16. Februar. Wie der preußische Handelsminister durch einen Erlass vom 23. Januar mittheilt, hat die Vorbereitung einer deutschen Concoursordnung dem Justizminister beigelegt, einen Entwurf für die Beauftragung gegeben, einen Entwurf für die gesetzliche Regelung eines die Abwendung des Concoursverfahrens mittelst Vergleichs bezeichnenden Verfahrens aufstellen zu lassen. Der Gesetzentwurf, dessen Aufnahme in die Concours-Ordnung empfohlen wird, geht hauptsächlich von folgenden Gesichtspunkten aus: Ein Vergleichsverfahren behufs Abwendung des Concours unter Beauftragung des Schuldners in seinen Dispositionsbefugnissen ist zu gestalten, wenn das Vermögen des Gemeinschuldners an und für sich zur Bezahlung seiner Schulden völlig oder nahezu ausreichend würde und die angenommene Zahlungsfähigkeit ohne Schuld des Gemeinschuldners durch ungünstige Zeitverhältnisse oder andere besondere Unglücksfälle eingerettet ist, wenn durch die Persönlichkeit des Schuldners und andere Garantien die Gefahr einer Vergrößerung des Vermögens unwahrscheinlich gemacht ist, und wenn das von dem Schuldner erbotene Vergleichsverfahren auf Grundlage einer zuverlässigen Buchführung durchführbar und schon bei Einleitung derselben die gegründete Aussicht auf Erfolg gegeben ist. Demgemäß könnte ein derartiger Ver-

## Neues Theater.

Leipzig, 16. Februar. In der gestrigen Aufführung der so oft besprochenen Oper "Robert der Teufel" von Meyerbeer reproduzierte Herr Krooley die Partie des "Bertram" mit durchschlagendem Erfolg, weil sowohl musikalische Aufführung und Haltung als auch Technik und Action von sorgfältigen Studien, vollständigem Verständniß und bedeutender Darstellungsgabe trefflicheszeugt. Die Höhepunkte seiner wertvollen Interpretation waren die Scène mit Alice am Kreuz im dritten Act und die Aufführung der Schlussfatastrope, wo der Künstler alle Kräfte zur Charakterisierung aufbot und dabei nicht über das ästhetische Maß hinausging. Die Verbindung des damaligen Elements mit der Liebe des Vaters ist jedenfalls eine außerordentlich schwere Aufgabe und nur wenige Darsteller sind unter den Sängern der Gegenwart zu finden, welche dieselbe bei geistig angemessener Durchführung den Intentionen des Komponisten gemäß in ihren Aktionen zu lösen vermögen. Herr Krooley zählt aber zu diesen wenigen und hat sich demgemäß mit der Bewältigung jenes Meyerbeerschen Charakters einen neuen Höhepunkt seiner gesuchten Künstlerschaft erworben.

Die Virtuosität der Frau Beschka-Leutner, welche besonders in der Gnadenarie technisch und musikalisch sehr bedeckend leistete, die vorsätzliche "Alice" des Gräulein Wahlfeldt, der lästige "Robert" des Herrn Groß, der bis ins Detail ausgearbeitete "Kaimbaut" des Herrn Rebling und die nicht uninteressante Darstellung der